

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Marmor- und Granitgewerbe

Änderung vom 26. März 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 13. Dezember 2012, vom 26. Februar 2013 und vom 10. April 2014¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Marmor- und Granitgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 10 Löhne

10.0 Auszahlung einer Einmalzulage

Alle ... unterstellten Arbeitnehmenden erhalten unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen im Jahre 2015 eine Einmalzulage von 360 Franken. Die Einmalzulage ist geschuldet, sofern der/die Arbeitnehmende im Kalenderjahr 2014 und am 31.12.2014 im Betrieb angestellt war. Bei einem Arbeitsbeginn nach dem 01.01.2014 erhält der/die Arbeitnehmende eine anteilmässige Einmalzulage für jeden vollen Monat der Anstellung von je 30 Franken. Die Einmalzulage ist bis spätestens 30.06.2015 auszuführen. Die effektiven Löhne aller ... unterstellten Arbeitnehmenden werden per 1. Januar 2015 nicht erhöht.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

26. März 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ BBl 2012 9769, 2013 1951, 2014 3291

